

# Gerichts

# Zeitung



Das Recht unter Waage,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. C. Pfingl

in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.  
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate

pro Zeitzelle 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Baldenberg & Comp. (Brandis' Verlag).

Spandauerstraße No. 1.

Berlin, Dienstag den 24. November.

Berlin, den 23. Novbr. 1857.

## Stadtgericht

### Zweite Deputation.

Sitzung vom 21. November.

1. Der Sattlergeselle Heinrich August Gend, bereits wegen Urkundensäufung mit 6 Jahren Zuchthaus bestraft, von welcher Strafe ihm aber durch die königliche Gnade zwei Drittel erlassen wurden, ist des Betruges angeklagt. Am 4. October d. J. erschien er bei dem Putzmeister Müller und verlangte im Namen seines Vaters, obwohl er von diesem dazu keinen Auftrag erhalten hatte, einen für denselben passenden Hut, zu welchem er das Maß angab, zum Preise von 4 Thlrn. Müller, der der falschen Vorspiegelung Glauben schenkte und den Vater des G., kante, legte ihm 3 Hüte vor, damit sein Vater sich einen davon auswählen möchte, und erbot sich, dieselben in dessen Wohnung zu schicken. Der Angekl. lehnte aber die Zusendung ab und nahm die 3 Hüte selbst mit; er hat dieselben aber nicht seinem Vater vorgelegt, auch nicht an Müller zurückgeliefert und ebensowenig an diesen den Preis dafür bezahlt. Er räumte im Audienstermine ein, daß er den Müller durch das Vorbringen der falschen Thatsache, er habe von seinem Vater den Auftrag zum Ankauf eines neuen Hutes erhalten, in einen Irrthum versetzt und daß er damit bezweckt, sich selbst einen neuen Hut auf Credit zu verschaffen, er behauptete ferner, ohne dies irgendwie nachweisen zu können, daß der eine von den 3 Hüten, den er für sich habe behalten wollen, ihm gleich bei einer Schlägerei vollständig ruiniert worden, daß er die beiden andern Hüte durch einen Bekannten an Müller zurückgeschickt habe, und wenn sie nicht abgeliefert worden, dies nicht seine Schuld sei. Der Gerichtshof schenkte diesem unwahrscheinlichen Einwand keinen Glauben, erklärte ihn des Betruges in Bezug auf die 3 Hüte für schuldig und verurtheilte ihn zu 2 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 100 Thlrn. ev. noch 2 Monaten Gefängniß und zu einjähriger Polizeiaufsicht.

2. Die unehel. Marie Sophie Kange war von der verehelichten Blumenfabrikant Sauer, bei welcher sie in Dienst stand, beauftragt worden, für sie einige Blechwaaren von dem Klempnermeister Schmidt zu kaufen und das Geld dafür auszuliegen. Nachdem sie den Kauf besorgt, gab sie an, daß sie dafür 28 Sgr. gezahlt, welche ihr auch von der Frau Sauer ersetzt wurden, während sie in Wahrheit nur 24 Sgr. an Schmidt gezahlt hatte. Von der Mutter des Ehemannes der Frau Sauer erhielt sie eines Tages zum Ankauf von Käse 6 Sgr., brachte aber keinen Käse und verwendete das Geld in ihren Nutzen. Sie ist deshalb des Betruges und der Unterschlagung angeklagt, wurde in beiden Fällen unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt und zu 14 Tagen Gefängniß, als Zusatzstrafe zu einer gegen sie erkannten Strafe, die sie jetzt verbüßt, verurtheilt.

3. Der Arbeiter August Ludwig Haase und dessen Ehefrau, Rosalie geb. Rindow, sind des strafbaren Eigennuges in Gemäßheit des §. 272 des neuen Strafgesetzbuches angeklagt. (§. 272 lautet: Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft,

verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.)

Der Executor Hammer hatte in einer Civilprozeßsache verschiedene den Haaseschen Eheleuten gehörige Gegenstände, namentlich ein Sopha, einen Tisch und eine schwarzwalder Uhr, im Auftrage des Stadtgerichts als Pfandstücke bezeichnet. Dies war in Abwesenheit des Ehemannes, aber im Beisein der Frau geschehen, der er den Auftrag erteilt hatte, ihren Mann davon in Kenntniß zu setzen, was sie auch gethan zu haben zugiebt. Als er einige Zeit bei den Haaseschen Eheleuten darauf zur Abholung der gepfändeten Sachen erschien, waren dieselben nicht mehr vorhanden. Das Sopha und den Tisch hatte Haase zerschlagen, indem er erklärt hatte, er wolle die Sachen lieber vernichten als sie dem Executor übergeben, die schwarzwalder Uhr hatte aber seine Frau verkauft. Haase räumte ein, den Tisch und das Sopha zerschlagen zu haben, wollte dies aber in der Trunkenheit aus Wuth gethan und dabei nichts von der Pfändung gewußt haben, indem ihm seine Frau nichts davon erzählt haben. Die Frau war geständig. Da nun auch durch andere Zeugenansagen die Kenntniß des Mannes von der Pfändung höchst wahrscheinlich wurde, so gewann der Gerichtshof die Ueberzeugung von der Schuld beider Angeklagten, erkannte aber in Rücksicht auf den sehr geringen Werth der der Beschlagnahme entzogenen Gegenstände nur auf eine sehr geringe Strafe, nämlich 2 Tage Gefängniß gegen den Mann und 1 Tag Gefängniß gegen die Frau.

### Dritte Deputation.

Sitzung vom 23. November.

Der Droschkentischer Carl Jacob Päg, bereits 10 Mal wegen Ueberschreitung des Droschkentarifs bestraft, ist der Unterschlagung angeklagt. Am 12. Septbr. d. J. hatte Päg in der Droschke Nr. 499 den Zimmerpolier Höpner und eine andere Person von der Breslauer Straße nach der Wohnung des Ersteren in der Alten Schützenstraße gefahren und dem Höpner vorschriftsmäßig Marken eingehändigt, auf denen der Preis der Fahrt mit 6 Sgr. angegeben war. Höpner hatte kein kleines Geld bei sich und gab dem Päg 1 Thlr. mit der Aufforderung, ihm 24 Sgr. herauszugeben. Nach Inhalt der Anklage zahlte ihm Päg aber nur 20 Sgr. heraus, indem er angeblich nicht mehr kleines Geld bei sich hatte, antwortete dem Höpner, als dieser sich dabei nicht beruhigen wollte, in impertinentem Tone, er habe nicht nöthig, ihm Geld zu wechseln, dürfe auch nicht von seiner Droschke fortgehen, es sei Sache der Fahrgäste, sich bei Benutzung der Droschken mit dem nöthigen kleinen Gelde zu versehen, wies das Anerbieten des Höpner, den Thaler selbst in einem benachbarten Laden zu wechseln, zurück und fuhr ihm vor der Nase, die 4 Sgr., die dem Höpner noch zustanden, zurückbehaltend, davon.

In dem Zurückbehaltenden der 4 Sgr. ist nun von der Staatsanwaltschaft das Vergehen der Unterschlagung gefunden. Der berichtete Thatbestand wurde von dem Gerichtshofe auf Grund der Zeugenansagen als vollständig bewiesen angenommen, obwohl der Angekl. behauptete, dem Höpner 24 Sgr. herausgegeben und 6 Pf. mit dessen Genehmigung zurück-

behalten zu haben — aber es wurde dennoch auf Nichtschuldig erkannt, weil die Droschkentischer zum Geldwechseln nicht verpflichtet seien, unter den obwaltenden Umständen der Droschkentischer auch behufs der Sicherung seiner Forderung das Recht gehabt, die Herausgabe des Thalers an Höpner zu verweigern und hier die Absicht des Droschkentischer, sich rechtswidriger Weise fremdes Geld zu zueignen, um so weniger vermutet werden könne, als durch die Nummer der Droschke und mittelst der Marken der Kutscher stets mit Leichtigkeit ermittelt werden könne. Es liege hier demnach nur ein Civilanspruch des Höpner auf Rückgabe der 10 Sgr. vor.

### Vierte Deputation.

Sitzung vom 21. November.

1. Der Redacteur und Selbstverleger der Zeitschrift: „Der Dissident, Organ für Licht und Wahrheit.“ Literat Carl Otto Hoffmann, 45 Jahr alt, wegen Preßvergehens 3 Mal mit Geldbuße bestraft, ist der Theilnahme an einem Preßvergehen angeklagt. In der Nummer 34 des genannten Blattes, welche am 21. August d. J. hieselbst erschienen ist, ist ein Brief des bekannten Johannes Ronge an den Papst Pius IX. abgedruckt. Ronge hat diesen Brief in London in deutscher Sprache drucken lassen und an den Angeklagten gesendet, der denselben mit Ausschluß verschiedener Stellen wortgetreu in die von ihm redigirte Zeitschrift aufgenommen hat. Vorausgeschickt ist dem Briefe eine kurze, von dem Angekl. verfaßte Einleitung, worin er sich mit dem Inhalte desselben einverstanden erklärt, jedoch die Ausdrucksweise als zum Theil zu leidenschaftlich bezeichnet und den Wunsch ausspricht, daß der Verfasser sich einer gemäßigteren Sprache bedient hätte. Die theilweise Mißbilligung der Form der Rede in dem Briefe ist denn auch der Grund gewesen, aus welchem der Angeklagte einige Stellen desselben weggelassen hat. Der Inhalt des Briefes besteht aus einer Besprechung des neuerlich zwischen dem römischen Stuhle und Oesterreich abgeschlossenen Concordats, und es werden darin allerlei Befürchtungen über die Folgen dieses Concordats für die Freiheit und Sittlichkeit der Völker, beziehungsweise tadelnde Urtheile über einige Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, namentlich die Verehrung, die von der katholischen Kirche der Mutter Jesu gewidmet wird, ausgesprochen.

In einer Anzahl von Sätzen des in Rede stehenden Briefes, in denen allerdings als beschimpfend und schmähend allgemein anerkannte Ausdrücke gebraucht sind, hat die Staatsanwaltschaft eine Ueberschreitung der erlaubten wissenschaftlichen Polemik und eine Verletzung des §. 135 des neuen Strafgesetzbuches gefunden, welcher lautet:

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationen verbunden im Staate bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verpöhtet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hass oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wenn in Kirchen oder anderen, religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.